



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Zum zitierten Ministerialentwurf nimmt die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) wie folgt Stellung:

Staatsanwaltschaften sind Organe der Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) und unterliegen daher im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Strafrechtspflege nach geltendem Recht nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des AuskunftspflichtG. Entgegen früherer Entwürfe erstreckt der vorliegende Ministerialentwurf die **Veröffentlichungs- und Informationspflicht auch auf die ordentliche Gerichtsbarkeit**, und zwar nicht mehr nur auf die Justizverwaltung, sondern auch auf die Rechtspflege. Dies ist aus nachfolgenden Erwägungen nachdrücklich **abzulehnen**:

Vergleichbar den anderen Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Akteneinsichts- und Informationsrechte in Straftaten in der Strafprozessordnung (§§ 51 ff, 68, 77 StPO) abschließend – und aus gutem Grund tendenziell restriktiv und auf die Rechte und Interessen der Verfahrensbeteiligten fokussiert – geregelt. § 77 StPO räumt auch **Dritten** bei Vorliegen eines **begründeten rechtlichen Interesses** die Möglichkeit der Einsicht in die Ergebnisse von Strafverfahren ein. Berücksichtigt man weiters den für strafrechtliche Hauptverhandlungen geltenden Grundsatz der Öffentlichkeit, besteht für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit daher nach geltendem Recht – wie generell im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit – ein **austariertes System**, das die Interessen der Verfahrensbeteiligten, insbesondere deren **Persönlichkeitsrechte**, behutsam gegen konkrete Interessen Dritter sowie das **Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit** abwägt. Die Interessensabwägung, welche die mit Auskunftsbegehren adressierten Organe der Gerichtsbarkeit bei der Prüfung eines Ausnahmetatbestandes nach § 6 Abs 1 Z 5 lit. b) bzw. Z 7 lit. a) künftig vorzunehmen

haben, kann auch unter einem Regime der Informationsfreiheit im Einzelfall kaum zu einem anderen Ergebnis kommen, als es der geltenden Rechtslage entspricht. Es bleibt also die Frage, in welchen Fällen Informationsrechte nach dem vorliegenden Entwurf tatsächlich geltend gemacht werden können. Für den Zeitraum bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung im Hauptverfahren bzw. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder des endgültigen Rücktritts von der Verfolgung (Diversion) durch die Staatsanwaltschaft dürften die Informationsrechte in aller Regel schon nach Z 5 lit. b) auszuschließen sein. Doch auch in abgeschlossenen Verfahren wird eine **Interessenabwägung** mit Blick auf Z 7 lit. a) **regelmäßig zugunsten des Schutzes personenbezogener Daten**, die einem Straftat immanent sind, ausfallen müssen (sofern nicht sogar – wie auch die Erläuterungen zugestehen – der Schutzzweck der Z 5 auch noch nach getroffener Entscheidung nachwirkt). Entscheidungen von öffentlichem Interesse sind hingegen schon jetzt (in anonymisierter Form) im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen (gem. § 35a StAG in der Ediktsdatei auch solche der Staatsanwaltschaften). Als mögliche praktische Beispiele für den Anwendungsbereich des IFG in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wären folglich im Wesentlichen nur Informationen bzw. Aktenbestandteile aus abgeschlossenen Verfahren denkbar, die keine schützenswerten personenbezogenen Daten von Verfahrensbeteiligten (oder allenfalls auch Dritten) enthalten (beispielsweise ein Sachverständigengutachten zur Frage der Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens bzw. jener Teile davon, die keine personenbezogenen Daten enthalten). Es stellt sich bei diesem **überschaubaren Anwendungsbereich** jedoch die Frage, ob ein allenfalls dadurch bewirkter Mehrwert an Information allfällige Nachteile rechtfertigt (man denke etwa daran, dass nur einzelne Ausschnitte aus einem Strafverfahren beauskunftet und dadurch – wie zu erwarten ist – öffentlich bewertet werden, wodurch die Gefahr besteht, dass gerichtliche Entscheidungen anhand unvollständiger und aus dem Zusammenhang gerissener Aktenbestandteile nachträglich in Frage gestellt werden). Es wird daher **angeregt, den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit** – dem aktuellen Regierungsprogramm folgend und früheren Entwürfen sowie etwa auch der deutschen Rechtslage (vgl. Urteil des deutschen BVerwG vom 28. Februar 2019, 7 C 23.17 mwN) entsprechend – **gänzlich auszunehmen**.

Für das **staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren** besteht darüber hinaus die **Besonderheit**, dass dieses aus guten Gründen **keine Öffentlichkeit** vorsieht. Wurde ein ursprünglich bejahter Verdacht durch die Ermittlungen entkräftet oder reicht er für eine

gerichtliche Verurteilung zumindest nicht aus, soll dem dann als unschuldig geltenden Betroffenen durch das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren möglichst kein Nachteil entstehen. Dass die Realität in clamorösen Verfahren, in denen über die Akteneinsichtsrechte der Verfahrensbeteiligten immer wieder Aktenbestandteile an die Öffentlichkeit geraten, teilweise eine andere ist und daher aktuell auch Gesetzesänderungen diskutiert werden, die eine Veröffentlichung von Informationen aus Ermittlungsverfahren verhindern sollen, zeigt das schon jetzt bestehende **problematische Spannungsverhältnis zwischen Transparenz und Beschuldigtenrechten** im Ermittlungsverfahren (Stichwort: Dirty Campaigning). Die stark beschränkten Informationsrechte sollen gerade in jenen Fällen, in denen eine **Verurteilung** durch ein unabhängiges Gericht nicht zu erwarten ist, eine solche **durch die Öffentlichkeit verhindern**. Aber **auch die Opfer** von Straftaten sind gerade dann, wenn ein allfälliges strafbares Verhalten (noch) nicht abschließend durch ein Gericht beurteilt wurde, gegen unfreiwillige Weitergabe oder gar Veröffentlichung sie betreffender Informationen und öffentliche Stigmatisierung **zu schützen** und ihre Persönlichkeitsrechte zu wahren. Ein Jedermannsrecht auf Auskunft würde diesen **zentralen Grundsätzen der Strafprozessordnung** selbst in Bezug auf eingestellte Ermittlungsverfahren **diametral entgegenlaufen**. Sollte die ordentliche Gerichtsbarkeit entgegen zahlreicher Anregungen im Begutachtungsverfahren im Anwendungsbereich des IFG verbleiben, sollte dieses **jedenfalls nicht in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Anwendung gelangen**. Andernfalls müsste zumindest im entsprechenden Materiengesetz (StPO bzw. StAG) der **Ausnahmetatbestand des § 6 Abs 1 Z 5 lit. b)** derart **konkretisiert** werden, dass Ermittlungsverfahren zur Gänze ausgenommen sind.

Die Schaffung eines Informationsanspruches als **Jedermannsrecht parallel zu den bestehenden Akteneinsichts- und Informationsrechten der StPO** würde **zahlreiche Probleme** aufwerfen (vom Rechtsschutz über die Frage der Gebühren für Aktenkopien bis hin zur verfassungsrechtlich zweifelhaften Regelung, dass Organe der Rechtsprechung Bescheide erlassen sollen), die der Entwurf und die Erläuterungen unbeantwortet lassen.

Darüberhinaus darf auf die – entgegen den Ausführungen in der **wirkungsorientierten Folgenabschätzung** – zu erwartende **massive Mehrbelastung** der Staatsanwaltschaften durch die geplante Auskunftspflicht verwiesen werden. Die Ausgestaltung als gebührenfreies Jedermannsrecht würde gerade in Strafverfahren – nicht zuletzt aus menschlicher Neugierde

bis hin zu Sensationslust – insbesondere in öffentlichkeitswirksamen, aber auch in ganz alltäglichen Verfahren zu zahlreichen Anfragen führen, welche im Einzelfall von den Staatsanwälten auf Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen wären. Bereits diese Prüfung verbunden mit der notwendigen Beantwortung bzw. Bescheidausfertigung, allfällige Anonymisierungen und die soweit ersichtlich standardmäßig erforderliche Befassung der betroffenen Person (§ 10) würde zweifelsohne erhebliche (noch zu schaffende!) Personalkapazitäten binden und auch zu **Verfahrensverzögerungen** führen.

Da der **faktische Anwendungsbereich** des IFG in **Strafverfahren** im Ergebnis wohl sehr **überschaubar** bliebe und dies regelmäßig die Abweisung von Informationsbegehren bei gleichzeitig hohem personellen Aufwand zur Folge hätte, spricht sich die StAV zusammengefasst ausdrücklich dafür aus, die **ordentliche Gerichtsbarkeit** (mit Ausnahme der Justizverwaltung), **insbesondere aber das strafrechtliche Ermittlungsverfahren**, von den Informationsrechten des IFG **auszunehmen**.

Mag. Cornelia Koller
Präsidentin